

~~LR - D3 - .30~~ ~~0.02~~ ✓



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Landratsamt
Bodenseekreis
Postfach 19 40
88009 Friedrichshafen

Landratsamt Bodenseekreis Dezernat 1					
Eingang 12. Nov. 2018					zur weiteren Bearbeitung an:
10	11	12	13	14	R
LR	D2	D3	D4		

Tübingen 31.10.2018
Name Christian Deigner
Durchwahl 07071 757-3208
Aktenzeichen 14-8/2244.4-2
Bodenseekreis
(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsamt Bodenseekreis Dezernat 3							
Eingang 15. Nov. 2018							
Zur weiteren Bearbeitung an Amt:							
30	31	32	33	34	ABK	R	REr.

**Allgemeine Finanzprüfung des Bodenseekreises
in den Haushaltsjahren 2011 – 2015**

zur Bekanntgabe KT am 12.11.2019

**Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 25.07.2017, Az.: 1S-85391
Stellungnahme des Landkreises vom 29.01.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Tübingen bestätigt gem. § 48 LKRö i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO, dass die allgemeine Finanzprüfung des Bodenseekreises in den Haushaltsjahren 2011 bis 2015 abgeschlossen ist.

Die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 25.07.2017 getroffenen Feststellungen können aufgrund der Stellungnahme und der Zusagen des Landkreises als erledigt gelten.

Zu den Rdnrn. 21 und 24 des Prüfungsberichts werden noch folgende Hinweise gegeben:

Rdnr. 21 - Tagesabschluss

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass zwischenzeitlich nur noch ein relativ geringer zeitlicher Versatz zwischen Abschluss- und Erstellungsdatum des Tagesabschlusses

rpt

ses besteht, welcher mit organisatorischen Vorteilen bzw. einer vereinfachten Verwaltung begründet ist. Auch wenn dies eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bei der Prüfung vorgefundenen Situation darstellt, so wird auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben gem. § 22 GemKVO hingewiesen.

Rdnr. 24 – Digitale Belegarchivierung

Nach der Stellungnahme stellen die Papierbelege nach wie vor das „offizielle“ System für die Belegarchivierung dar. Dies steht nicht im Einklang mit den Regelungen in § 27 Abs. 3 DA-Kreiskasse, wonach die digitale Belegarchivierung im System „Enaio“ vorgesehen ist. Die Vorgaben der DA-Kreiskasse sollten mit der Verwaltungspraxis in Einklang gebracht werden. In Abhängigkeit davon steht der Erlass einer Dienstanweisung für die Digitale Belegarchivierung noch aus.

Das Regierungspräsidium bittet um Unterrichtung des Kreistages über das Ergebnis und den Abschluss dieser Prüfung (frühere VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Mit freundlichen Grüßen



Christian Deigner